

Hygieneplan der BBS-Brinkstraße

Schuljahr 2021/2022

Stand 01.09.2021

Warnstufen ersetzen inzidenzbasierte Szenarien

- Warnstufen werden durch Allgemeinverfügungen der zuständigen Kommune (Stadt Osnabrück) bekannt gegeben.
- Solange keine Warnstufe bekannt gegeben wird, gilt der eingeschränkte Regelbetrieb (früher Szenario A)
- Rahmenhygieneplan enthält für einzelne Bereiche Maßnahmen in Abhängigkeit der Warnstufe (z. B. Sport).
- **inzidenz- bzw. warnstufenabhängige Sicherheitsphase bis zum 22.09.2021**

Zutrittsverbot und 3G-Regel

- Grundsätzliches Zutrittsverbot während des Schulbetriebs für alle Personen ohne negatives Testergebnis eines PCR- Tests (48 h gültig) oder PoC-Antigen-Tests (24 h gültig).
- Zutrittsverbot gilt nicht für
 - **SuS und Personal der Schule**, wenn negatives Testergebnis eines Selbsttests (24 h gültig) vorliegt. **Tägliche Tests in den ersten 7 Tagen** des Schuljahres, **anschließend 3 Tests pro Woche (montags, mittwochs, freitags)**
 - **Personen in Notfalleinsätzen** (z. B. Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst)
 - Personen, die unmittelbar nach Betreten einen Selbsttest mit negativem Ergebnis durchführen (z. B. Besucher)
 - SuS bei Teilnahme an **schriftlichen Arbeiten** und **schulischen Prüfungen**
 - Personen, die sich aus wichtigem Grund in der Schule aufhalten und voraussichtlich **keinen Kontakt zu SuS** haben und Personen des **Gesundheitsdienstes**
 - Personen, die einen **Impf- oder Genesenennachweis** vorlegen.

Zutrittsverbot und 3G-Regel

- Hinweise auf die Nachweispflicht an allen Zugängen zum Schulgelände und den Eingangsbereichen.
- Nachtangebot unter Aufsicht im Zelt auf dem Schulhof vor Haus A
- Nachweiserbringung:
 - **SuS: Prüfung des Impf- und Genesenenstatus** am ersten Schultag durch **Klassenlehrkraft**. Dokumentation in der Einschulungsliste und im digitalen Klassenbuch. **Testpflichtige SuS** verwenden ein **persönliches Formular** (verfügbar auf der Webseite) zur Bestätigung des negativen Testergebnisses.
 - **Personal der Schule: Erklärung** der regelkonformen Testdurchführung bzw. des testbefreienden Impf- bzw. Genesenenstatus durch Ausfüllen des entsprechenden **Formulars**. Das Formular ist im Sekretariat abzugeben.
 - **Übrige Personen:** Erklärung der regelkonformen Testdurchführung bzw. des testbefreienden Impf- bzw. Genesenenstatus durch Ausfüllen des Besucherscheins. Die Prüfung der Angaben und die Weitergabe an das Sekretariat übernimmt i. d. R. die oder der Besuchte.

Regelungen zum Testen

- **Befreiung von der Testpflicht durch aktuelles Attest**
 - Attest muss die gesundheitliche Beeinträchtigung konkret ausweisen und ist 6 Monate gültig
 - Attest ist der Schulleitung zuzuleiten
 - alternative Durchführung eines Spuck- oder Lollytests
- **Vorgehen bei positivem Testergebnis**
 - betreffende Person informiert das Sekretariat und kontaktiert einen Arzt, um einen PCR-Test zu veranlassen
 - Sekretariat informiert das Gesundheitsamt
 - Im Fall eines positiven Ergebnisses bei der Nachtestung in der Schule: Absonderung und Aufsicht für SuS bis zur Klärung der Heimfahrt. Von der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist abzusehen.

Regelungen zum Testen

- **Vorgehen bei positivem Testergebnis**
 - **Konsequenzen** eines häuslichen Selbsttestes mit positivem Ergebnis **für die übrigen SuS der Kohorte**
 - Schulbesuch ist untersagt bis zum Vorliegen eines negativen Ergebnisses eines Selbsttests. Selbsttest muss nach dem Untersagungszeitpunkt durchgeführt worden sein.
 - Beispiel 1: Testung einer Kohorte zu Hause mit einem positiven Testergebnis (die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler informiert die Schule, sondert sich ab und macht einen PCR-Test). Die in der Schule anwesenden SuS der Kohorte führen einen Selbsttest in der Schule durch. Wenn dabei kein positives Testergebnis entsteht, kann der Präsenzunterricht weitergeführt werden. Am Folgetag testen sich alle SuS dieser Kohorte erneut (zu Hause oder in der Schule).
 - Beispiel 2: Testung einer Kohorte mit durchgehend negativem Ergebnis. Am Nachmittag testet sich ein Schüler bzw. eine Schülerin der Kohorte (privat) ein weiteres Mal, diesmal mit positivem Ergebnis. Konsequenz: Für Präsenzunterricht am Folgetag muss durch die SuS der Kohorte ein neuer tagesaktueller Nachweis erbracht werden.

Kohorten-Prinzip

- Abstandsgebot unter den Schüler*innen wird zugunsten eines **Kohorten-Prinzips** aufgehoben.
- Kohorten sind **festgelegte Gruppen** (max. 120 SuS), die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben.
- Kohorten sind
 - die **Jahrgänge 11, 12 und 13** des **Technischen Gymnasiums** und
 - die **Klassen** in allen **anderen Schulformen**.
- Nachverfolgbarkeit der Infektionswege im Infektionsfall.
- Kontakte zu anderen Kohorten/Lerngruppen auszuschließen bzw. auf ein Minimum zu verringern

Ausschluss vom Schulbesuch

- bei positivem Corona-Schnell- oder Selbsttest
- bei wissentlichem Kontakt zu einem bestätigten Corona-Fall bis zur Klärung des Falls
- bei angeordneter häuslicher Quarantäne
- Wenn bei Einreise aus einem Risikogebiet eine Pflicht zur häuslichen Quarantäne besteht.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html/

- bei bestimmten Erkrankungen bzw. Symptomen (nächste Folie)

Wiedenzulassung des Schulbesuchs

- nur durch Entscheidung des örtlichen Gesundheitsamtes

Schulbesuchsverbot bei Erkrankungssymptomen (Schaubild auf der Homepage)

- **Schulbesuch zulässig**
 - geringfügiger Schnupfen, gelegentlicher Husten, Halskratzen, Räuspern, Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung
- **Schulbesuch nicht zulässig bei**
 - Anzeichen einer beginnenden Erkrankung wie z. B. Hals-, Kopf- oder Gliederschmerzen, auch bei negativem Selbsttest
 - Mindestens eines der folgenden Krankheitszeichen
 - Fieber über 38,0 °C
 - trockener Husten (mehr als gelegentlich)
 - anhaltende erhebliche Bauchschmerzen mit oder ohne Durchfall und Erbrechen
 - Störung des Geruchs- und Geschmackssinns
 - auch bei negativem Selbsttest

Verhalten bei Auftreten von ernsthaften Krankheitssymptomen in der Schule

- Betroffene Person begibt sich umgehend nach Hause
- gilt auch für Personen aus dem gleichen Haushalt
- SuS separieren, umsichtig betreuen und Durchführung der Heimfahrt klären. Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nur im Ausnahmefall zulässig
- Tragen der MNB außerhalb des Schulgebäudes und auf dem Heimweg
- umgehende Information der Schulleitung über Anruf im Sekretariat
- betroffene Person kontaktiert umgehend einen Arzt, um einen PCR-Test zu veranlassen

Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung

- **verpflichtendes Tragen** einer **medizinische Maske** als Mund-Nase-Bedeckung (MNB) im **Klassenraum** und im **gesamten Schulgebäude incl. Cafeteria**.
- **Tragepausen** einplanen (z. B. während des Lüftens)
- kurzzeitiges Abnehmen der MNB, wenn dies zwingend für die Unterrichtsziele erforderlich ist (z. B. Sprachenunterricht)
- Von der **Verpflichtung ausgenommen** sind Personen, denen das Tragen aufgrund **medizinischer Gründe** nicht zumutbar ist. **Attest** erforderlich, dass 6 Monate Gültigkeit behält.
- **Visiere** stellen **keine gleichwertige Alternative** zur MNB dar.
- SuS, die ohne MNB zur Schule kommen, können eine OP-Maske im Sekretariat erhalten (Gebühr 1 €).
- Beschäftigte erhalten FFP2-Masken über die Postfächer

Abstandsgebot und Dokumentation

- Grundsätzlich soll **überall, wo es möglich ist, der Mindestabstand von 1,5 Metern** eingehalten werden. Insbesondere
 - in den Außenbereichen zwischen allen Personen,
 - zu Personen anderer Kohorten,
 - zwischen den Beschäftigten der Schule, zu Schüler*innen und Besucher*innen.
- **Dokumentation (besondere Sorgfaltspflicht)**
 - der Zusammensetzung der Kohorten über die Jahrgangs- bzw. Klassenlisten,
 - der Abweichungen vom Kohorten-Prinzip (z. B. Zabi, Cisco, Sprachförderung),
 - der Anwesenheit im elektronischen Klassenbuch,
 - der Sitzordnung ist für jeden Klassen- oder Kursverband vorzunehmen und bei Änderungen anzupassen. Eine Änderung von Sitzordnungen ist möglichst zu vermeiden.

Dokumentation

- Dokumentation
 - der **Anwesenheit der Lehrkräfte** über den **Stunden- und Vertretungsplan**. Für alle weiteren Beschäftigten wird die Abwesenheit während der regelmäßigen Arbeitszeit erfasst.
 - der **Anwesenheit weiterer Personen** (z. B. Handwerkerinnen und Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Kooperationspartner, Erziehungsberechtigte) mit Namen, Telefonnummer und Zeitpunkt des Betretens/Verlassens, wird in einem **Besucherschein** dokumentiert, der über die Homepage zur Verfügung steht und im Sekretariat abzugeben ist.

Unterrichtsbeginn

- Zum Unterrichtsbeginn begeben sich die **Schüler*innen direkt in den Klassenraum**. Die Klassenräume sind morgens unverschlossen. Der **Aufenthalt** in den Fluren/Pausenhallen **außerhalb der Unterrichtsräume ist untersagt**. Am Ende des Unterrichtstages ist das Schulgelände sofort zu verlassen.
- Der **Unterricht beginnt in drei Stufen** um 07:50 Uhr, 08:00 Uhr und 08:10 Uhr. Das Unterrichtsende wird entsprechend angepasst.
- **Ansammlungen von Schüler*innen** vor dem Unterricht, in den Pausen und nach dem Unterricht sind **untersagt**.
- Die ausgeschilderte **Wegführung** ist zu beachten.
- **Lehrkräfte**, die in der ersten Stunde unterrichten und nicht als Aufsicht auf dem Schulgelände eingeteilt sind, finden sich **10 Minuten vor Unterrichtsbeginn im Unterrichtsraum** ein und achten in ihrem Aufenthaltsbereich auf die **Einhaltung der Hygieneregeln**.

Berufsfeld	Klassenbezeichnung	Unterrichtsbeginn 1. Stunde: Uhrzeit
Fahrzeugberufe	KFZ, KKB, KBK, KZF, KZM	07: 50 Uhr
Elektroberufe	ELI, ELH, EIE	07: 50 Uhr
Versorgungstechnik	VAM	07: 50 Uhr
Metallberufe	MAF, MAM, MIM, MII, MIP, MIV, MFM, MKM, MME, MWM, MZM, ...	08:00 Uhr
IT-Berufe	IFI, IFA	08:10 Uhr
Mechatronik	SME	08:10 Uhr
Augenoptik	SAO	08:10 Uhr
Chemielaborant/-in	CCL	08:10 Uhr
Gestalterische Berufe (Techn. Produktdesigner/-in, Techn. Systemplaner/-in)	STP, STS	08:10 Uhr
Goldschmiedehandwerk	SGO	08:45 Uhr
Werkstofftechnik	CWY	08:10 Uhr

Bildungsgang	Klassenbezeichnung	Unterrichtsbeginn 1. Stunde: Uhrzeit
Technisches Gymnasium	TG	08:00 Uhr
Fachoberschule	FOS	08:00 Uhr
Berufsfachschule, Berufseinstiegsschule	BFSM, BFSE, BES	08:00 Uhr
Fachschule Vollzeitform	FS	08:10 Uhr
Fachschule Teilzeitform	FSA	wie gewohnt: Montag und Donnerstag: 17:30 Uhr Dienstag: 17:00 Uhr

Wegführung im Gebäude und auf dem Schulgelände beachten!



Lüftung

- **Stoßlüftung** vor Beginn des Unterrichts, während der Pausen und darüber hinaus nach dem **System 20-5-20** durch **vollständig geöffnete Fenster**.
- An **warmen Tagen** muss **länger gelüftet** werden.
- Dauerlüftung sollte nicht erfolgen, andauernde Zugluft vermeiden
- **CO₂-Ampeln** temporär zur Kontrolle einsetzen
- **Zuschlagen** der **Fenster** durch geeignete Maßnahmen **verhindern** (z. B. Expanderseile verwenden). **Keile** für das Offenhalten der **Türen** nutzen.
- **Alle Fenster** der Räume sollen **vollständig zu öffnen** sein. Hausmeister über nicht zu öffnende Fenster informieren.
- Schüler*innen können als „Lüftungsdienst“ zum Beispiel an das Lüften erinnern und ggfs. das Öffnen und Schließen der Fenster übernehmen.

Pausen

- Die **Pausenzeiten** bleiben **unverändert**, um Raum- und Lehrkräftewechsel zu ermöglichen.
- **Klassenraumwechsel sollen möglichst vermieden werden. Raumwechsel** finden grundsätzlich **nach der Pause** zum Beginn der folgenden Unterrichtsstunde statt. Die SuS sind auf das **Einhalten des Abstandsgebots** beim Raumwechsel hinzuweisen.
- **Pausen** finden grundsätzlich **in den Unterrichtsräumen** statt. In begründeten Fällen darf der Klassenraum verlassen werden. Ein **Aufenthalt im Schulgebäude** ist in den Pausen **untersagt**. Die Schüler*innen achten darauf, dass
 - sie sich auch bei kurzzeitiger Abwesenheit der Lehrkraft verantwortlich und der Schulordnung entsprechend verhalten,
 - sie beim Verlassen des Klassenraums ihre Wertsachen mitnehmen,
 - sie sich nur im Außenbereich aufhalten.

Pausen

- Klassen, die mehrere Unterrichtsstunden im selben Raum verbleiben und von derselben Lehrkraft unterrichtet werden, sollen **individuelle Pausenzeiten** nutzen (Beispiel: 1.Pause von 9:10 Uhr bis 9:30 Uhr).
- **Toilettengänge** sind individuell zu regeln. In den Pausen sollten diese eher vermieden werden, um größere Ansammlungen vor den Toiletten zu vermeiden.
- SuS auf das Einhalten des Abstandes von 1,5 Metern zu Personen anderer Kohorten im **Außenbereich** hinweisen.
- Wenn Schüler*innen sich Getränke oder Nahrungsmittel besorgen wollen, wird dies individuell geregelt.

Cafeteria

Die Cafeteria bietet ein begrenztes Angebot an Speisen und Getränken (einzeln abgepackt) an.

- Verhaltensregeln für den Zutritt und Aufenthalt in der Cafeteria werden vom Cafeteria-Personal überwacht.
- **Zugang zur Cafeteria** an der nördlichen Stirnseite über den unteren Eingangsbereich zur Aula und an der südlichen Stirnseite über den Hauptzugang. Der Ausgang erfolgt über die Seitentür in Richtung Sporthalle.
- Die **Wegführungen und Abstandskennzeichnungen** sind zu beachten.
- Beim Zugang in die Cafeteria ist der **Mund-Nasen-Schutz** zu tragen und die **Händedesinfektion** vorzunehmen.
- Speisen und Getränke dürfen nur **außerhalb** der Cafeteria **verzehrt** werden.

Aufsichten

- Aufsichten (4 auf Gesamtcampus) achten auf die **Einhaltung der Hygieneregeln.**
- Die 4 Bereiche sind:
 - Bereich um das **Haus E** herum bis zur Johann-Domann-Straße
 - Bereich vor dem Verwaltungsgebäude entlang **Haus F** bis zur Johann-Domann-Straße
 - Bereich vor dem **Gebäudekomplex A, B, D** bis hinunter zur Brinkstraße
 - Bereich obere und untere Ebene **Haus C**
- zwei Aufsichtsintervalle von 7:40 - 8:00 Uhr und von 7:50 Uhr - 8:10 Uhr aufgrund des unterschiedlichen Unterrichtsbeginns

Spezielle Regelungen für den Unterricht

- Infektionsschutz bei der Beschulung von Schüler*innen mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung
 - Es gelten die Regelungen des Hygieneplans der Osnabrücker Werkstätten.
- Infektionsschutz im Schulsport
 - Regelungen werden in der Fachgruppe Sport erörtert.

Konferenzen und Versammlungen

- Besprechungen, Konferenzen, Elternsprechtage etc. sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- und Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

- **Vorrangig ist immer die Sicherheit des Ersthelfenden.** Möglichst den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten. **Mund-Nasen-Bedeckung** zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos tragen. Wenn direkter körperlicher Kontakt notwendig ist, sollen Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.
- Bei der **Herz-Lungen-Wiederbelebung** kann die **Beatmung unterbleiben**, die isolierte Herzdruckmassage ist dann ausreichend. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.
- Nach der Erste-Hilfe-Leistung **Hände gründlich waschen** und optimalerweise ergänzend **desinfizieren**. Händedesinfektionsmittel wird beim Erste- Hilfe-Material bereitgehalten.
- Mehrfach nutzbare Hilfsmittel (z. B. Kühlkissen) sind vor der erneuten Verwendung hygienisch aufzubereiten.

Risikogruppenzugehörigkeit

- Die generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für Beschäftigte sowie für Schülerinnen und Schüler in Schulen ist nach den Vorgaben des RKI allein nicht möglich.
- behandelnde Ärztin oder behandelnder Arzt muss individuell entscheiden bei Vorliegen von chronischen Erkrankungen, insbesondere
 - des Herz-Kreislauf-Systems,
 - der Lunge (z. B. chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD),
 - chronischen Nieren- und Lebererkrankungen,
 - Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit),
 - mit einer vorliegenden Einschränkung des Immunsystems aufgrund einer Krebserkrankung oder
 - mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z. B. Cortison)

Einsatz von vulnerablen Landesbeschäftigten (RV 22/2021)

- Vulnerable Landesbeschäftigte werden grundsätzlich wieder im Präsenzunterricht eingesetzt, da davon auszugehen ist, dass zum Beginn des Schuljahres 2021/2022 alle Lehrkräfte, die eine Impfung wünschen, vollständig geimpft sind.
- Lehrkräfte (auch vulnerable Lehrkräfte ohne Impfung) sind spätestens seit diesem Zeitpunkt wieder uneingeschränkt im Präsenzunterricht einsetzbar.
- Lehrkräfte mit medizinischen Kontraindikationen, die dies mit einem aktuellen Attest nachweisen, sind hiervon ausgenommen.
- Landespersonal mit vulnerablen Angehörigen (z. B. Kindern) wird ebenfalls grundsätzlich wieder im Präsenzunterricht eingesetzt.

Einsatz von Landesbeschäftigten, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen (RV 22/2021)

- **Schwerbehinderte Beschäftigte**, die aufgrund ihrer Behinderung die erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht einhalten können, ist auf eigenen Wunsch die Beschäftigung im Home-Office zu ermöglichen.
- **Schwangere Beschäftigte**
 - Unterhalb Warnstufe 1: Einsatz im Unterricht grundsätzlich möglich. Entscheidung trifft die Schulleitung auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz.
 - ab Warnstufe 1: Schwangeren ist unverzüglich die Beschäftigung im Home-Office zu ermöglichen.

Befreiung von der Präsenzpflcht für SuS im Härtefall (RV 22/2021):

- **Befreiungsmöglichkeit** für **vulnerable SuS** durch Vorlage eines aktuellen Attestes (Gültigkeitsdauer 6 Monate), wenn
 - sich die Schülerinnen und Schüler aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder
 - vom Gesundheitsamt für einen bestimmten Zeitraum eine Infektionsschutzmaßnahme an der Schule verhängt wurde (für die Dauer der Maßnahme).
- **Befreiungsmöglichkeit** für SuS, die glaubhaft machen können (schriftliche Erklärung erforderlich), dass sie mit einem **Angehörigen einer Risikogruppe** (Nachweis durch Attest), der sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen kann, in einem räumlich nicht trennbaren Lebensbereich dauerhaft zusammen wohnen und sich enge Kontakte zu dem Angehörigen trotz Einhaltung aller Hygieneregeln nicht vermeiden lassen.
- **SuS, die weder vollständig geimpft** oder **genesen** sind noch die **Härtefallregelung** in Anspruch nehmen können und sich **weigern, ihrer Testpflicht nachzukommen, verletzen ihre Schulpflicht.**

Besondere Regelungen für die ersten Unterrichtstage

- Unterrichtsbeginn für erste Ausbildungsjahre um 08:30 Uhr
- SuS, die ohne MNB zur Schule kommen, können eine OP-Maske im Sekretariat erhalten (Gebühr 1 €)
- **Informationsstand für Schüler*innen in der Pausenhalle Haus A**
 - „Ansturm“ auf das Sekretariat vermeiden
 - besetzt von Frau Jentsch, Frau Wilkenshoff, Herr Hornhues ...
 - vom 02.09. bis 10.09.2020 jeweils von 7:30 – 10:00 Uhr

Schulfahrten , Auslandsmobilitäten und Praktika

- Schulfahrten dürfen im eingeschränkten Regelbetrieb im In- und Ausland durchgeführt werden, wenn eine kurzfristige kostenfreie Stornierung möglich ist. Untersagung erfolgt durch eine Anordnung des Gesundheitsamtes.
- Durchführung von Auslandsmobilitäten nach Einzelfallprüfung und Zustimmung durch die Schulleitung zulässig.
- Bei Praktika und betriebliche Praxisphasen sind die in den Unternehmen und Institutionen geltenden Infektionsschutz- und Hygienevorgaben zu beachten.